



**FernUniversität**  
Gesamthochschule in Hagen

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen**

**Nr. 2/2002**

**Hagen, den 19.04.2002**

### **Inhalt:**

1. Fachbereichsordnung des Fachbereichs Informatik der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 10.04.2002
2. Fachbereichsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 08.04.2002

**Fachbereichsordnung des Fachbereichs Informatik  
der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen  
vom 10.04.2002**

Aufgrund des § 25 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) und § 19 Absatz 2 der Grundordnung der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen vom 15.10.2001 (Amtliche Mitteilungen der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen Nr. 3/2001 vom 25.10.2001) hat der Fachbereich Informatik der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

**§ 1 Organe des Fachbereichs**

Organe des Fachbereichs sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.

**§ 2 Zusammensetzung des Dekanats**

- (1) Der Fachbereich wird von einem Dekanat geleitet. Das Dekanat besteht aus
  1. der Dekanin oder dem Dekan,
  2. der Prodekanin oder dem Prodekan für Studienangelegenheiten (Studiendekan),
  3. der Prodekanin oder dem Prodekan für Haushaltsangelegenheiten (Haushaltsdekan).
- (2) Die Mitglieder des Dekanats gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren an.
- (3) Vertreter des Dekans ist der Haushaltsdekan. Die weitere Vertretung wird in der Reihenfolge Studiendekan, Vorgänger des Dekans im Amt wahrgenommen. Die Prodekane werden vom Dekan vertreten.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre.

**§ 3 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats**

- (1) Das Dekanat ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung des Entwicklungsplans des Fachbereichs im Benehmen mit dem Fachbereichsrat, den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mentorinnen und Mentoren, Tutorinnen und Tutoren, die Durchführung von Evaluationen, die Vollständigkeit des Lehrangebots, die Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation.
- (2) Das Dekanat ist verantwortlich für den alle zwei Jahre zu erstellenden Lehrbericht.
- (3) Das Dekanat legt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat die Grundsätze der Verteilung der Stellen und Mittel des Fachbereichs fest. Ihm obliegt die Verteilung der Stellen und Mittel des Fachbereichs.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Dekanat.

- (5) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzender des Fachbereichsrats. Sie oder er vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan übt unbeschadet der Zuständigkeit der Rektorin oder des Rektors in den Räumen des Fachbereichs das Hausrecht aus.
- (7) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht Promotionen und Habilitationen sowie die Verleihung akademischer Grade auf Grund der vom Fachbereich durchgeführten Prüfungen, sofern die Habilitations-, Promotions- oder Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen.
- (8) Die weiteren Aufgaben des Dekanats ergeben sich aus dem Hochschulgesetz und der Grundordnung.
- (9) Das Dekanat kann Aufgaben an den Dekan oder an den zuständigen Prodekan zur selbstständigen Entscheidung übertragen. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bleiben der Entscheidung des Dekanats vorbehalten.
- (10) Beschlüsse des Dekanats bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei seiner Mitglieder.

#### **§ 4 Wahl des Dekanats**

- (1) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen/Professoren gewählt.
- (2) Tritt ein Mitglied des Dekanats vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt es dies dem Fachbereichsrat unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. Die Wahl des neuen Mitglieds hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

#### **§ 5 Zuständigkeiten des Fachbereichsrats**

- (1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
- (2) Der Fachbereichsrat nimmt die Berichte des Dekanats entgegen und nimmt zu ihnen Stellung. Er kann jederzeit über alle Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.
- (3) Der Fachbereichsrat nimmt Stellung zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs.
- (4) Der Fachbereichsrat beschließt die Fachbereichsordnung sowie die sonstigen Ordnungen des Fachbereichs. Für Änderungen der Fachbereichsordnung ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats erforderlich.

## **§ 6 Zusammensetzung des Fachbereichsrats**

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören an:

als Mitglieder mit Stimmrecht:

Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren,  
Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,  
Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und  
Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Studierenden,

als beratende Mitglieder:

die Mitglieder des Dekanats.

Die zahlenmäßige Zusammensetzung regelt die Grundordnung.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule kann an den Sitzungen des Fachbereichsrats mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrats beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden ein Jahr. Die Amtszeit beginnt in der Regel jeweils am 1. April.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Fachbereichsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt ein Ersatzmitglied aus seiner Gruppe an seine Stelle. Dies gilt auch für Fachbereichsratsmitglieder, die zeitweilig oder für eine oder mehrere Sitzungen verhindert sind, für die Dauer ihrer Verhinderung sowie bei Ruhen des Wahlmandats.

## **§ 7 Sitzungsteilnehmer und Gäste**

- (1) An den Sitzungen des Fachbereichsrats können außer seinen Mitgliedern auch die Ersatzmitglieder regelmäßig beratend teilnehmen.
- (2) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, teilnahmeberechtigt.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann nach näherer Bestimmung durch die Geschäftsordnung zu den Sitzungen oder zu Teilen der Sitzungen Personen, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind, als Gäste hinzuziehen.
- (4) Der Fachbereichsrat kann beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder zur Verschwiegenheit zu verpflichtet.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Fachbereichsrat bildet für die vom Fachbereich Informatik angebotenen Studiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, sofern Prüfungsordnungen nicht andere Regelungen vorsehen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt maximal zwei Jahre. Sie endet jeweils zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung eines neuen Fachbereichsrates. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Prüfungsausschuss obliegen die durch die jeweiligen Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform von Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienplänen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgabe für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben des gemeinsamen Prüfungsamts der Fachbereiche Mathematik und Informatik.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 9 Verfahren**

Zur Regelung von Verfahrensfragen einschließlich des Verfahrens im Dekanat beschließt der Fachbereichsrat eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am 01.04.2002 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 18.03.2002.

### **§ 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am 01.04.2002 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 18.03.2002.

Hagen, den 10.04.2002

Der Dekan des Fachbereichs Informatik  
an der FernUniversität-Gesamthochschule in  
Hagen



Univ.-Prof. Dr. Rutger Verbeek

**Ordnung  
des Fachbereichs  
Wirtschaftswissenschaft  
der  
FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen  
vom 08.04.2002**

Aufgrund des § 25 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) und § 19 Absatz 2 der Grundordnung der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen vom 15.10.2001 (Amtliche Mitteilungen der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen Nr. 3/2001 vom 25.10.2001) hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I. Organe des Fachbereichs**

- § 1 Organe des Fachbereichs
- § 2 Dekanin/ Dekan
- § 3 Wahl und Rechtsstellung der Dekanin/des Dekans
- § 4 Prodekanin/Prodekan
- § 5 Zusammensetzung des Fachbereichsrats
- § 6 Erweiterter Fachbereichsrat
- § 7 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats
- § 8 Sitzungsteilnehmer und Gäste

### **II. Verfahrensregelungen des Fachbereichsrates**

- § 9 Termine und Einberufung der Fachbereichsratssitzungen
- § 10 Tagesordnung
- § 11 Berichterstattung
- § 12 Wortmeldung und Worterteilung
- § 13 Dauer, Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 14 Beschlussfähigkeit
- § 15 Beschlussfassung
- § 16 Abstimmungen
- § 17 Stimmrecht
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Öffentlichkeit
- § 20 Protokolle
- § 21 Allgemeine Grundsätze des Wahlverfahrens

### **III. Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichs**

- § 22 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats
- § 23 Fachbereichs-Gleichstellungsbeauftragte
- § 24 Berufungskommission
- § 25 Verfahren in Kommissionen und Ausschüssen

### **IV. Schlussvorschriften**

- § 26 Siegel
- § 27 Änderung der Fachbereichsordnung
- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

### **Anhang**

- Aufgaben der Dekanin oder des Dekans
- Aufgaben des Fachbereichsrates

### **§ 1 Organe des Fachbereichs**

- (1) Organe des Fachbereichs sind die Dekanin/der Dekan und der Fachbereichsrat.
- (2) Darüber hinaus kann der Fachbereich Ausschüsse und Kommissionen bilden.
- (3) Die Aufgaben des Fachbereichsrats sowie der Dekanin/des Dekans sind im Anhang aufgeführt.

### **§ 2 Dekanin / Dekan**

- (1) Der Fachbereich wird von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet. Sie/er vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten. Die Dekanin/der Dekan ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrats.
- (2) Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan nehmen an den Sitzungen der Gremien des Fachbereichs mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Amtszeit der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans beträgt vier Jahre.

### **§ 3 Wahl und Rechtsstellung der Dekanin/des Dekans**

- (1) Die Dekanin/der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen/Professoren in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitgliedes aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren gewählt.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erhält. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrats. § 15 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (3) Mit der Wahl zur Dekanin/zum Dekan ruht das Mandat der/des Gewählten als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren im Fachbereichsrat. Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung. Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats - mit Ausnahme von Berufungskommissionen - nicht Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren sein; im übrigen bleiben ihre/seine Rechte als Professorin/Professor unberührt.
- (4) Tritt die Dekanin/der Dekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt die Prodekanin/der Prodekan bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin/des ausgeschiedenen Dekans.
- (5) Scheidet die Dekanin/der Dekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, lebt ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/ Professoren im Fachbereichsrat wieder auf.

#### **§ 4 Prodekanin / Prodekan**

- (1) Die Prodekanin/der Prodekan wird vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen/Professoren gewählt.
- (2) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Wahl zur Prodekanin/zum Prodekan ruht das Mandat der Gewählten/des Gewählten als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren im Fachbereichsrat. Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung.

#### **§ 5 Zusammensetzung des Fachbereichsrats**

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören an:  
Als Mitglieder mit Stimmrecht:  
9 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren,  
3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,  
2 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und  
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Studierenden,  
als beratende Mitglieder:  
die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Prodekanin/der Prodekan mit beratender Stimme.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule kann an den Sitzungen des Fachbereichsrats mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrats beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden ein Jahr. Die Amtszeit beginnt in der Regel jeweils am 1. April.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Fachbereichsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt ein Ersatzmitglied aus seiner Gruppe an seine Stelle. Dies gilt auch für Fachbereichsratsmitglieder, die zeitweilig oder für eine oder mehrere Sitzungen verhindert sind, für die Dauer ihrer Verhinderung. Die Unterrichtung des Ersatzmitglieds obliegt dem betreffenden Mitglied.

#### **§ 6 Erweiterter Fachbereichsrat**

Bei der Beratung über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fachbereiche sind, teilnahmeberechtigt (erweiterter Fachbereichsrat).

### **§ 7 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats**

- (1) Die Mitglieder des Fachbereichsrats werden von den Mitgliedern des Fachbereichs rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Wird nur eine Liste als Wahlvorschlag eingereicht oder ist nur eine Gruppenvertreterin/ein Gruppenvertreter zu wählen, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Die Wahlleitung liegt bei der Dekanin/dem Dekan.
- (2) Das Nähere regelt die Wahlordnung für den Senat, den erweiterten Senat und die Fachbereichsräte in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 8 Sitzungsteilnehmer und Gäste**

- (1) An den Sitzungen des Fachbereichsrats können außer den Mitgliedern des Fachbereichsrats auch die Ersatzmitglieder regelmäßig beratend teilnehmen.
- (2) Die/der Vorsitzende des Fachbereichsrats kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige als Gäste einladen
- (3) Die/der Vorsitzende kann zu den Sitzungen oder zu Teilen der Sitzungen Personen, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind, als Gäste hinzuziehen (sofern der Fachbereichsrat dem nicht widerspricht).
- (4) Den Ersatzmitgliedern und Gästen kann die/der Vorsitzende auf Antrag eines Fachbereichsratsmitglieds im Einzelfall ein Rede- und Antragsrecht einräumen.
- (5) Der Fachbereichsrat kann beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. Rederecht haben im übrigen Personen, die aufgrund der Grundordnung der FernUniversität Hagen an Beratungen zu beteiligen sind oder die als Sachkundige oder als Sachverständige aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats zugezogen worden sind. In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder von der Dekanin/vom Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## II. Verfahrensregelungen des Fachbereichsrates

### § 9 Termine und Einberufung der Fachbereichsratssitzungen

- (1) Die/der Dekan beruft den Fachbereichsrat zu mindestens drei ordentlichen Sitzungen während des Wintersemesters und zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen während des Sommersemesters ein. Der Fachbereichsrat beschließt auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans zu Beginn des Studienjahres einen Sitzungsplan. Der Beschluss über die Terminplanung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (2) Der Fachbereichsrat wird von der Dekanin/vom Dekan unter Beifügung der vorgesehenen Tagesordnung sowie der zur Beratung erforderlichen Unterlagen schriftlich einberufen und tritt unter der Leitung der Dekanin/des Dekans zusammen. Eine Nachreichung von Unterlagen soll nur in Ausnahmefällen erfolgen.
- (3) Der Fachbereichsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Aus besonders wichtigem Grund kann die/der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung des Fachbereichsrats einberufen.
- (4) Der Fachbereichsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes einer wissenschaftlichen Einrichtung gegen Beschlüsse des Vorstandes und Entscheidungen der geschäftsführenden Leiterin/des geschäftsführenden Leiters den Fachbereichsrat angerufen hat. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Ladungsfrist zu Sitzungen des Fachbereichsrats beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Tage vor der Sitzung bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden abgegangen ist.
- (6) Einladungen und Tagesordnungspunkte werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

### § 10 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Dekanin/vom Dekan vorgeschlagen. Sie/er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus dem Fachbereich zu berücksichtigen.
- (2) Anträge und Anregungen zur Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag müssen der Dekanin/dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Fachbereichsrats. Die Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, es sei denn, die Dekanin/der Dekan hält die Behandlung durch den Fachbereichsrat für rechtswidrig.
- (3) Jedes Fachbereichsratsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fachbereichsrat zu Beginn der Sitzung.

### § 11 Berichterstattung

- (1) Die Dekanin/der Dekan berichtet dem Fachbereichsrat über die laufenden Angelegenheiten. Über den Bericht findet eine kurze Aussprache statt.

- (2) An die Dekanin/den Dekan können den Fachbereich betreffende Fragen gestellt werden.
- (3) Im Fachbereichsrat können Berichte weiterer Funktionsträgerinnen/Funktionsträger abgegeben werden.

### **§ 12 Wortmeldung und Worterteilung**

- (1) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang.
- (3) Antragstellerinnen/Antragsteller können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss eines Antrags das Wort verlangen.
- (4) Die/der Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderng erteilen.
- (5) Beschlussanträge, die während der Sitzung gestellt werden, sind vor der Abstimmung in Schriftform der Protokollführerin/dem Protokollführer zu übergeben.

### **§ 13 Dauer, Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sollen nicht länger als fünf Stunden dauern. Auf Antrag kann die Sitzung einmalig um eine angemessene Zeit verlängert werden.
- (2) Ist eine ordnungsgemäße Sitzung nicht zu gewährleisten, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben.

### **§ 14 Beschlussfähigkeit**

- (1) Entscheidungen des Fachbereichsrats erfolgen in Form von Beschlüssen.
- (2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die/der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit, ggfls. die Beschlussunfähigkeit fest. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt der Fachbereichsrat beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt wird.
- (3) Stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so hat sie/er die Sitzung zu vertagen und den nächsten Termin der Fachbereichsratssitzung nach § 10 zu verkünden.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf hingewiesen werden.

### **§ 15 Beschlussfassung**

- (1) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalsachen sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieds statt. Wahlen im Fachbereichsrat sind - vorbehaltlich eines einstimmig gefassten abweichenden Beschlusses - geheim.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-

Stimmen übersteigt oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satz 2 und 3 gelten auch beim Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit.

- (4) Ist für eine Abstimmung oder Wahl die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erforderlich, so ist der Antrag angenommen oder die Wahl erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag die/den zu Wählende/n gestimmt haben.
- (5) Ist für eine Abstimmung oder Wahl die Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats erforderlich, so ist der Antrag angenommen oder die Wahl erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats für den Antrag die/den zu Wählende/n gestimmt haben.
- (6) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass ihre/seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, ihr/sein Sondervotum beigelegt wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule hat das Recht, eine Stellungnahme abzugeben, wenn sie in der Sitzung im Rahmen ihrer Kompetenzen Bedenken gegen einen Beschluss angemeldet hat, die bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt worden sind. Die Stellungnahme muss in der Sitzung angemeldet werden und binnen einer von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule ist dem Protokoll beizufügen.

### **§ 16 Abstimmungen**

- (1) Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach der Beratung. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" wird nicht abgestimmt.
- (2) Vor der Abstimmung fragt die/der Vorsitzende, welche Anträge gestellt werden. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.
- (3) Beschlüsse aus früheren Sitzungen können im Wege der Abstimmung nur dann aufgehoben oder geändert werden, wenn den Mitgliedern des Fachbereichsrats ein dementsprechender Antrag mit der Einladung zugesandt wurde.

### **§ 17 Stimmrecht**

- (1) Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs dürfen - unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör - nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.
- (2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die selbst mindestens die durch die Prü-

fung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (3) Die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Lehre, Forschung und Kunst unmittelbar berühren, nur beratend mit. Sie haben in diesen Angelegenheiten - mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen/Professoren - Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die/der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat.
- (4) Die Mitglieder des Fachbereichsrats sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen oder Aufträge nicht gebunden.

### **§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen anderen Wortmeldungen vor.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Hände oder durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung" vorzubringen.
- (3) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
  - Überweisung an einen Ausschuss,
  - Schluss der Beratung,
  - Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes,
  - Nichtbefassung mit einem Antrag
  - Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
  - Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung,
  - Anführung eines Tagesordnungspunktes, zu dem nicht eingeladen war,
  - Schluss der Rednerliste,
  - Beschränkung der Redezeit,
  - Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Fachbereichsrats,
  - Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen Formfehlers oder Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
  - Ausschluss der Öffentlichkeit zur Behandlung bestimmter Fragen.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.
- (5) Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so wird über sie in der Reihenfolge, nach der sie gestellt worden sind, abgestimmt.

### **§ 19 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind öffentlich.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in nichtöffentlicher Sitzung nach Begründung beraten und entschieden werden.
- (3) Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (4) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder des Fachbereichsrats zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies durch Beschluss besonders festgestellt wird. Personalangelegenheiten, Prüfungssachen und Habilitationsleistungen sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Betei-

ligten sind vertraulich.

- (5) Die Dekanin/der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs über die Tätigkeit des Fachbereichsrats unterrichtet werden. Dazu sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekannt gegeben und deren Niederschriften zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach den Absätzen 3, 4 Satz 2 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

### **§ 20 Protokolle**

- (1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrats sind Beschlussprotokolle anzufertigen und an die ordentlichen und die Ersatzmitglieder des Fachbereichsrats zu versenden. Die Protokolle sind zu veröffentlichen.
- (2) Das Protokoll muss Angaben enthalten zu:  
Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,  
den Anwesenden, im Regelfall durch eine beigefügte Anwesenheitsliste.
- (3) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Fachbereichsrat in der Regel auf seiner nächsten Sitzung.
- (4) Mit Änderungen genehmigte Protokolle sind in der gleichen Weise zu veröffentlichen wie die ursprüngliche Fassung des Protokolls.
- (5) Genehmigte Protokolle sind auch dem Rektorat zu übersenden.

### **§ 21 Allgemeine Grundsätze des Wahlverfahrens**

- (1) Wahlen im Fachbereichsrat erfolgen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl als Personenwahl.
- (2) Die Stimmzettel sind in einer Wahlurne einzusammeln. Sie müssen nach Gruppenangehörigen unterscheidbar sein, sofern nach Gruppen getrennt gewählt wird.
- (3) Gültig sind nur Stimmen, die eindeutig auf eine Kandidatin/einen Kandidaten lauten, für die/den ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.
- (4) Die/der Vorsitzende stellt unmittelbar nach der Wahl das Ergebnis fest und gibt es bekannt. Er fragt die/den Gewählten, ob sie/er die Wahl annimmt, sofern sie/er anwesend ist. Andernfalls holt er das schriftliche Einverständnis der/des Gewählten unverzüglich ein. Erklärt sie/er nicht innerhalb von vierzehn Tagen die Ablehnung, so gilt die Wahl als angenommen. Die Annahme der Wahl kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Bei Nichtannahme erfolgt eine Nachwahl.
- (5) Im Protokoll sind die auf die einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten entfallenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen sowie die Namen der gewählten Mitglieder/Ersatzmitglieder festzuhalten.
- (6) Die Dekanin/der Dekan gibt das Ergebnis der Wahl im Fachbereich bekannt und leitet es an den Rektor weiter.
- (7) Die Anfechtung der Wahl kann unter Angabe von Gründen nur innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen.

### **III. Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats**

#### **§ 22 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats**

- (1) Der Fachbereichsrat kann für seine Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden und Beauftragte einsetzen. Er kann beratende Gremien (Kommissionen) bilden und Ausschüssen jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse).
- (2) In beschließenden Ausschüssen für Angelegenheiten, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professorinnen/Professoren berühren, müssen die Professorinnen/Professoren mindestens über einen Sitz mehr als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zusammen verfügen.
- (3) In Ausschüssen oder Kommissionen zur Erarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen müssen die Studentinnen/Studenten über mindestens einen Sitz verfügen.
- (4) Der Fachbereichsrat kann ferner im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse und Kommissionen mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben bilden.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt.
- (6) Jedes Fachbereichsratsmitglied ist berechtigt, Kandidatinnen/Kandidaten ihrer/seiner Gruppe zu benennen. Für die Wahl der Mitglieder/Ersatzmitglieder sind aus jeder Gruppe mindestens so viele Kandidatinnen/Kandidaten vorzuschlagen, wie Gruppenangehörige zu wählen sind.
- (7) Zu Mitgliedern/Ersatzmitgliedern sind nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen jeweils so viele Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, wie Gruppenvertreter/innen zu wählen sind. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich auch dabei eine Stimmgleichheit, so entscheidet die/der Vorsitzende durch Los.
- (8) Werden von einer Gruppe genau so viele Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, so kann en bloc gewählt werden. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder entspricht dabei der des Nominierungsvorschlages.
- (9) Der Ausschuss/die Kommission wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Ausschüsse und der Kommission jeweils aus der Mitte der stimmberechtigten Ausschuss- oder Kommissionsmitglieder. Die/der Vorsitzende behält ihr/sein Stimmrecht. Vorsitzender der Habilitationskommission und des Promotionsausschusses ist die Dekanin/der Dekan.
- (10) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Fachbereichsrats, sofern es sich um dauernde Aufgaben handelt. Die Amtszeit der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen mit bestimmten, zeitlich begrenzten Aufgaben endet mit der Erledigung ihrer Aufgabe.

#### **§ 23 Fachbereichs-Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Im Fachbereich kann auf Vorschlag der im jeweiligen Bereich beschäftigten Frauen durch die Gleichstellungskommission eine Fachbereichs-Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden. Wählbar sind die im jeweiligen Bereich beschäftigten Frauen.
- (2) Die Fachbereichs-Gleichstellungsbeauftragte ist Ansprechpartnerin für die weiblichen Mitglieder und Angehörigen des jeweiligen Bereichs.
- (3) Die Fachbereichs-Gleichstellungsbeauftragte ist beratendes Mitglied der Gleichstellungskommission.

### **§ 24 Berufungskommission**

- (1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, die sich aus Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Studierenden und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verhältnis drei zu eins zu eins zu eins zusammensetzt. Das Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern hat nur beratende Stimme. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Mitgliederzahlen können auf sechs Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren und je zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen erhöht werden.
- (2) In die Berufungskommission können vom Fachbereichsrat auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen gewählt werden.
- (3) Zur/zum Vorsitzenden der Berufungskommission wird von der Berufungskommission eine Professorin/ein Professor, die/der Mitglied der Berufungskommission ist, gewählt. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Berufungskommission kann Mitglieder der Hochschule, auch aus anderen Fachbereichen, sowie Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen als Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.

### **§ 25 Verfahren in Kommissionen und Ausschüssen**

- (1) Die konstituierende Sitzung von Kommissionen und Ausschüssen wird - sofern der Fachbereichsrat nichts anders bestimmt - durch die Dekanin/den Dekan, oder ein von ihr/ihm dazu aufgefordertes Mitglied einberufen und so lange von ihr/ihm geleitet, bis eine Vorsitzende/ein Vorsitzender gewählt ist.
- (2) Die/der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte verantwortlich.
- (3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag, Ort, Beginn, Ende, Teilnehmende, Beratungsgegenstände und Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben und der Dekanin/dem Dekan zuzuleiten.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 26 Siegel**

Der Fachbereich führt ein eigenes Siegel.

### **§ 27 Änderung der Fachbereichsordnung**

- (1) Änderungen der Fachbereichsordnung beschließt der Fachbereichsrat.
- (2) Der Beschluss über eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf zu seiner Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

### **§ 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität Hagen in Kraft. Die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates vom 20. Dezember 1982 tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 20.03.2002.

Hagen, den 08.04.2002  
Der Dekan  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft  
an der FernUniversität-Gesamthochschule  
Univ.-Prof. Dr. Helmut Wagner



## **Anhang zur Ordnung des Fachbereich Wirtschaftswissenschaft vom 08.04.2002**

### **Aufgaben der Dekanin oder des Dekans**

#### **Leitungsfunktion**

- Die Dekanin/der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule (§ 27 Abs. 1 HG).
- Sie/er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektors darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen (§ 27 Abs. 1 HG).
- Die Dekanin/der Dekan führt den Vorsitz im
  - Fachbereichsrat (§ 22 Abs. 1 GO), in der
  - Habilitationskommission (§ 3 Abs. 4 HabiO) und im
  - Promotionsausschuss (§ 2 Abs. 4 PromO)
- Sie/er bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung der Beschlüsse des Fachbereichsrates ist sie/er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig (§ 27 Abs. 1 HG).

#### **Struktur und Finanzen**

- Die Dekanin/der Dekan erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan. (§ 27 Abs. 1 HG).  
Dazu gehört auch die Aufgabe, Vorschläge zur Strukturentwicklung des Fachbereichs zu machen (§ 20 Abs. 2 GO).
- Sie/er legt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat die Grundsätze für die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs fest (§ 103 Abs. 2 HG).
- Sie/er entscheidet über die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs. Die Verteilung orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu berücksichtigen (§ 102 Abs. 2 HG).
- Sie/er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches (§ 27 Abs. 1 HG).

#### **Lehre und Forschung**

- Die Dekanin/der Dekan ist insbesondere verantwortlich für
  - die Durchführung der Evaluation,
  - die Vollständigkeit des Lehrangebots,
  - die Einhaltung der Lehrverpflichtungen und

- die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 27 Abs. 1 HG).
- Sie/er erstellt die Entwürfe von Studien- und Prüfungsordnungen (§ 27 Abs. 1HG).
- Sie/er regelt den Zugang zu Lehrveranstaltungen, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt (§ 82 Abs. 3 HG).
- Sie/er erstellt regelmäßig alle zwei Jahre einen Lehrbericht (§ 91 Abs. 1 HG).
- Der Dekanin/dem Dekan können durch die Grundordnung oder durch Beschluss des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden (§ 27 Abs. 1 HG).

### **Aufgaben des Fachbereichsrats**

- Der Fachbereichsrats beschließt über die Ordnungen des Fachbereichs (§ 28 Abs. 1 HG).
- Er wählt die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, insbesondere die Dekanin oder den Dekan, sowie die Gremien des Fachbereichs.
- Er nimmt Stellung zu dem von der Dekanin oder dem Dekan vorgelegten Entwicklungsplan des Fachbereichs (§ 27 Abs.1 HG) und beschließt nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans über die organisatorische Gliederung des Fachbereichs (§ 21 Abs. 2 GO).
- Er nimmt Stellung zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs (§ 103 Abs. 2 HG).
- Der Fachbereichsrats prüft, ob die Verteilung der Stellen und Mittel in Einklang mit den von der Dekanin oder dem Dekan festgelegten Grundsätzen steht. Sie wird erst wirksam, wenn der Fachbereichsrats die Übereinstimmung festgestellt hat.
- Er nimmt Stellung zu den Berichten der Dekanin oder des Dekans (§ 21 Abs. 2 GO), insbesondere zum Lehrbericht (§ 91 Abs. 2 HG).
- Er kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen (§ 28 Abs. 1 HG).
- Er beschließt nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans über die Einrichtung neuer oder die Änderung oder Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs (§ 21 Abs. 4 GO, § 9 Abs. 1 GO).
- Er gibt dem Senat Empfehlungen zu Forschungsschwerpunkten und zur Einrichtung von Sonderforschungsbereichen (§ 21 Abs. 4 GO, § 9 Abs. 1 GO).
- Er macht Vorschläge zur Ausschreibung von Stellen für Professorinnen und Professoren (§ 48 Abs. 1 HG) und beschließt über die Berufungsvorschläge (§ 28 Abs. 5 GO).
- Er ist zuständig für die Erarbeitung des Frauenförderplans des Fachbereichs (§ 22 FFP) und die Verabschiedung des Frauenförderberichts (§ 23 Abs. 2 FFP).
- Dem Fachbereichsrats obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist (§ 28 Abs. 1 HG).